

Amtsgericht Springe

Geschäfts-Nr.: 3 K 11/23

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

31832 Springe, den 04.10.2024

Fernruf: (05041) 2031-0

Durchwahl: (05041) 2031-40

Telefax: (05041) 2031-90

Postanschrift: Amtsgericht Springe

Zum Oberntor 2

31582 Springe

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 09.12.2024, 9.00 Uhr, im Amtsgericht, Zum Oberntor 2, Saal 17, versteigert werden die im Grundbuch von Völksen Blatt 1745 eingetragenen Grundstücke lfd. Nrn. 1 und 2 des Bestandsverzeichnisses (BV):

a) lfd. Nr. 1 BV:

Gemarkung Völksen, Flur 1, Flurstück 146/3, Hof- und Gebäudefläche, Steinhauer Straße 59, Größe 345 m² (bebaut mit Einfamilienhaus, Bj. 1936, Wohn-/Nutzfläche ca. 113 m², und Garage, Bj. 1958);

b) lfd. Nr. 2 BV:

Grundstück Gemarkung Völksen, Flur 1, Flurstück 228/10, Hof- und Gebäudefläche, Steinhauer Straße 59, Größe 5 m² (unbebaut).

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 10.08.2023.

Verkehrswerte: a) Grundstück lfd. Nr. 1 BV: 200.225,00 EUR,
b) Grundstück lfd. Nr. 2 BV: 775,00 EUR.

Informationen siehe auch unter www.ag-springe.niedersachsen.de und www.versteigerungspool.de. Unter www.versteigerungspool.de kann auch das erstellte Gutachten heruntergeladen werden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag

erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Minder
Rechtspfleger

Beglaubigt
31832 Springe, 8. Oktober 2024

Kehe, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle